Kanton Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **4/1918 (1918)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-23834

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Verteilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Fächer.

Klasse	1	2	3		4		5		6		7		8	
			K.	M.	K.	M.	K.	M.	K.	M.	K.	M.	K.	
Sprache	22	14	14	14	15	14	15	14	14	12	14	12	13	11
Rechnen und Geometrie	—	6	6	6	7	6	7	6	8	6	8	6	8	6
Biblische Geschichte	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	2	2	*1	*1
Realien	—	—	—	—	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Schönschreiben	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	4	2
Turnen	4/2	4/2	4/2	4/2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Handarbeiten	—	—	—	2	—	4	2	4	2	6	2	6	2	4
Hauswirtschaftlicher Unterricht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
	24	24	24	26	30	32	34	34	34	34	34	34	34	34

*) Daneben Konfirmationsunterricht.

II. Kanton Bern.

Reglement über die Verwendung des Zinsertrages der Mushafenstiftung und des Schulseckelfonds. (Vom 24. September 1917.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens und in Ausführung der im Dotationsvergleich vom 17. und 26. Juni 1841 festgesetzten Bestimmungen,

beschließt:

I. Verwaltung der Stipendienfonds und Verwendung des Zinsertrages.

§ 1. Das Vermögen der Mushafenstiftung und des Schulseckels soll in seinem Bestande ungeschwächt als selbständiges Stiftungsgut erhalten bleiben und niemals mit dem Staatsvermögen vermengt werden.

§ 2. Das Stiftungsvermögen wird von der Direktion des Unterrichtswesens nach den Vorschriften über die Finanzverwaltung des Kantons und gemäß den Bestimmungen von § 1 des Regulativs vom 3. Dezember 1875 über die Rechnungsführung der Spezialfonds verwaltet.

Sie hat alljährlich für beide Fonds eine besondere Rechnung auszufertigen, aus welcher sich jeweilen klar ergeben soll, was für jeden einzelnen Zweck ausgegeben worden ist.

Die Fonds sind bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern zinstragend anzulegen.

§ 3. Solange der Zinsertrag des Schulseckelfonds für die in § 5, lit. a—d, bestimmten Ausgaben nicht hinreicht, ist es zulässig, das sich jeweilen ergebende Defizit aus dem Zinsertrag der Mushafenstiftung zu decken.

§ 4. Der Reinertrag der Mushafenstiftung soll verwendet werden:

a) Für Stipendien im Betrage von 100—400 Fr. an Studierende der bernischen Hochschule;

b) für Stipendien von 30—200 Fr. an Schüler der Quarta bis Oberprima der Literar- und Realabteilung (inbegriffen Handelsschule) des städtischen Gymnasiums in Bern. Ein Teil dieser Stipendien kann in Form von halben Freiplätzen bewilligt werden;

c) für Stipendien an Vikare von jährlich 300 Fr. Die Ausrichtung dieser Stipendien kann auch marchzählig für eine kürzere Zeitdauer erfolgen.

Sollte der Zinsertrag der Mushafenstiftung in spätern Jahren die Ausrichtung größerer Stipendienbeträge möglich machen, so ist die Direktion des Unterrichtswesens von sich aus befugt, die unter a—c bezeichneten Ansätze angemessen zu erhöhen.

In ganz besondern Fällen kann jedoch die Direktion des Unterrichtswesens schon jetzt an einzelne Studierende Stipendien bis zum Betrage von 500 Fr. bewilligen.

§ 5. Der Zinsertrag des Schulseckelfonds ist zu verwenden:

a) Für Preise, welche jährlich an der bernischen Hochschule für schriftliche Arbeiten erteilt werden;

b) für einen jährlichen Beitrag von zirka 2000 Fr. an die Schülerreisen des städtischen Gymnasiums in Bern;

c) für den stiftungsgemäßen Beitrag an das Fädmingerstipendium;

d) für Stipendien von 100—400 Fr. an junge Kantonsbürger oder im Kanton Bern niedergelassene Schweizerbürger, die sich an außerkantonalen oder ausländischen Lehranstalten (Hochschule, Akademie, technische Hochschule oder Kunstschule) ausbilden wollen.

§ 6. Der I. Preis, welcher von einer Fakultät der bernischen Hochschule für die Lösung einer Preisaufgabe beantragt wird, soll 100 Fr. betragen. Mit dem I. Preis dürfen aber nur solche Arbeiten belohnt werden, die sich durch ihre Ergebnisse oder ihre wissenschaftliche Methode auszeichnen. Für Arbeiten, die diese Eigenschaften zwar nicht voll aufweisen, die aber dessenungeachtet einen anerkennenswerten Fleiß beweisen, kann ein II. Preis, betragend 75 Fr., ausgerichtet werden.

Die Preise für die Seminararbeiten betragen: I. Preis 60 Fr., II. Preis 40 Fr.

§ 7. Zum Zwecke der Vermehrung des Kapitals der beiden genannten Stiftungen sollen alljährlich mindestens 5 % des Zinsertrages kapitalisiert werden.

II. Erfordernisse zur Erlangung von Stipendien und Verfahren bei der Austeilung derselben.

§ 8. Sämtliche Stipendien werden jeweilen nur für die Dauer eines Jahres erteilt. Die Verteilung der Stipendien geschieht im Herbst nach Beginn des Wintersemesters. Allfällig im Frühling erteilte Stipendien gelten nur für die Dauer des betreffenden Sommersemesters.

Den jeweiligen Stipendienverteilungen hat eine bezügliche Bekanntmachung (Publikation im Amtlichen Schulblatt und Anschlag am schwarzen Brett der Hochschule Bern) vorauszugehen. Stipendiengesuche sind innert der in dieser Bekanntmachung festgesetzten Frist einzureichen. Später einlangende Gesuche können ohne weiteres abgewiesen werden.

§ 9. Die Bewerber, welche Kantonsbürger oder im Kanton Bern niedergelassene Schweizerbürger sein müssen, haben das amtliche Anmeldeformular, das bei der Hochschulverwaltung erhältlich ist, auszufüllen und der Direktion des Unterrichtswesens gestempelt einzureichen. Der Anmeldung sollen folgende Belege beigefügt werden:

1. Eine kurze Beschreibung des bisherigen Bildungsganges des Bewerbers nebst der Angabe, welchem wissenschaftlichen Berufe er sich widmen wolle;
2. ein amtliches Zeugnis über die Vermögensverhältnisse der Eltern des Bewerbers; falls er keine solchen mehr hat, ist ein Zeugnis über seine eigenen Vermögens- und Familienverhältnisse vorzulegen;
3. eine Bescheinigung über erfolgte Immatrikulation.

Angehörigen solcher Kantone, in denen die niedergelassenen Berner keine Stipendien erhalten, kann die Direktion des Unterrichtswesens die Bewilligung von Stipendien verweigern.

§ 10. Diejenigen Bewerber, welche im Zeitpunkte einer allgegemeinen Wiederausschreibung der Stipendien schon im Genusse eines solchen sind, haben nur das ausgefüllte und gestempelte amtliche Anmeldungsformular, ohne die in § 9, Ziffern 1—3, bezeichneten Belege, einzureichen.

§ 11. Bei der Bewilligung von Stipendien soll hauptsächlich auf Dürftigkeit, erprobten Fleiß und gute sittliche Aufführung des Bewerbers gesehen werden.

§ 12. Mit dem Genusse eines Stipendiums ist für die Stipendiaten der Hochschulen die Pflicht verbunden, innerhalb der für ihren Studiengang unerläßlich notwendigen Frist die Staatsprüfung zu bestehen, insofern eine solche als Bedingung zur Praxis für das betreffende Fach gefordert wird. Erfüllt der Stipendiat diese Bedingung ohne zureichende, von der Direktion des Unterrichtswesens zu würdigende Entschuldigungsgründe nicht, so hat er die genossenen Stipendien zurückzuerstatten.

III. Auszahlung der Stipendien und Erlöschen des Stipendiengenusses.

§ 13. Den Studierenden der Berner Hochschule und den Schülern des städtischen Gymnasiums werden die Stipendien vierteljährlich, jeweilen auf Mitte des letzten Monats eines Quartals, ausbezahlt. Stipendien, welche an Studierende außerkantonaler oder ausländischer Lehranstalten bewilligt werden, sind halbjährlich, jeweilen am Schlusse eines Studiensemesters, zahlbar, jedoch erst dann, wenn der Inhaber eines solchen Stipendiums der Direktion des Unterrichtswesens einen

Bericht über den Gang seiner Studien nebst den üblichen Studienausweisen eingesandt hat.

Stipendien, die in Form von halben Freiplätzen an Schüler des städtischen Gymnasiums vergeben werden, sind ebenfalls halbjährlich zahlbar. Diese Beträge sind direkt der städtischen Schuldirektion zu überweisen.

§ 14. Einem Studierenden, der bereits während acht Semestern Stipendien bezogen hat, dürfen keine weitern Stipendien mehr bewilligt werden. Für Schüler des städtischen Gymnasiums hat diese Bestimmung keine Geltung.

§ 15. Solchen Stipendiaten, die sich nicht über fleißigen Besuch der vorgeschriebenen Vorlesungen ausweisen können, kann die Ausrichtung des Stipendiums verweigert werden. Die Beibringung eines solchen Ausweises ist für alle Stipendiaten (ausgenommen die Schüler des städtischen Gymnasiums) obligatorisch.

§ 16. Der Direktion des Unterrichtswesens steht das Recht zu, erteilte Stipendien jederzeit wieder zu entziehen, falls sie dies aus irgendeinem Grunde als gerechtfertigt erachtet.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 17. Für die der Direktion des Unterrichtswesens aus der Verwaltung dieser beiden Fonds erwachsenden Arbeiten und zur Bestreitung allfälliger Druckkosten wird ihr ein jährlicher Betrag von 400 Fr. aus dem Zinsertrage als Verwaltungskosten ausgerichtet, über dessen Verwendung der Direktor des Unterrichtswesens entscheidet.

§ 18. Das gegenwärtige Reglement ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe werden alle frühern Erlasse, namentlich das Reglement vom 17. Dezember 1877, aufgehoben.

III. Kanton Luzern.

Lehrerschaft aller Stufen.

Dekret betreffend die Ausrichtung von außerordentlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1917. (Vom 30. Oktober 1917.)

Der Große Rat des Kantons Luzern,

nach Kenntnisnahme von einem Berichte und Vorschlage des Regierungsrates vom 23. Oktober 1917;

auf das Gutachten der Staatsrechnungskommission,

beschließt:

§ 1. Den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Staates, sowie dem Lehr- und Abwartpersonal an den kantonalen Schulanstalten werden über die gemäß Dekret vom 29. November 1916 beschlossenen Kriegsteuerungszulagen hinaus für das Jahr 1917 noch außerordentliche Teuerungszulagen ausgerichtet.